

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Senat von Berlin

SenJustVA - I B 1 - 3205

Tel.: 9013 - 3328

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin - JustG Bln) ist ein modernes Regelwerk geschaffen worden, welches die wesentlichen Bestimmungen zur Justiz des Landes erstmalig zusammengeführt und vereinheitlicht hat. Obgleich Teile seiner Regelungen noch gar nicht in Kraft getreten sind, hat sich aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Bundesrechts die Notwendigkeit ergeben, einzelne Regelungen zu überarbeiten.

B. Lösung

Die betroffenen Vorschriften des Justizgesetzes Berlin sowie angrenzender Regelungen werden an die bundesrechtlichen Neuerungen angepasst.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen können nur durch Gesetz veranlasst werden, Alternativen zur Regelung durch Gesetz bestehen nicht. Ein Festhalten an der bisherigen Rechtslage führte zu Konflikten mit dem Bundesrecht und vermeidbarem Mehraufwand aufseiten der Justiz.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Vorschriften sind durchgängig gendergerecht formuliert.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen auf Privathaushalte oder die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Lediglich für in der Justiz tätige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden künftig erstmalig wiederkehrende, maßvoll bestimmte Gebühren fällig, deren Einführung jedoch infolge der Neuschaffung des Gerichtsdolmetschergesetzes als Bundesrecht notwendig ist, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand auszugleichen.

F. Gesamtkosten

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden. Vielmehr wird mit der Schaffung und Veränderung von Tarifstellen des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin der künftig steigende Verwaltungsaufwand durch Gebührenaufkommen kompensiert.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzentwurf ist mit dem Land Brandenburg abgestimmt.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin

SenJustVA - I B 4 - 3205

Tel.: 9013 - 3328

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Alternativer Befähigungsnachweis, gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie“.

b) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„Befristung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf“.

2. § 22 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit nicht den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vorbehaltenen Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch Justizbeschäftigte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Ausbildung zu Justizfachangestellten vermittelt einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand. Im Übrigen treffen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstands nach Satz 2 die jeweiligen Gerichts- oder Behördenleitungen.“

3. § 24 Absatz 4 bis 6 wird aufgehoben.

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch die Wörter „Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher

a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherberuf bestanden hat oder

b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 Buchstabe a anerkannt wurde;

2. als Übersetzerin oder Übersetzer

a) im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerinnen- oder Übersetzerberuf bestanden hat oder

b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe a anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b oder Nummer 2 Buchstabe a und b nachgewiesen werden.“

c) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Alternativer Befähigungsnachweis, gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsankennungsrichtlinie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ und die Wörter „Prüfung nach § 41 Absatz 2“ durch die Wörter „bestandenen Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule“ durch die Wörter „keine Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die jeweilige Sprache“ durch die Wörter „eine nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b im Ausland bestandene Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:
1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
 2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
 3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 81 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „ist die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch den erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Befristung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft sie oder er sich auf diesen Eid, besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, besteht die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle fort.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.“

7. In § 45 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erstmals ab dem 1. Januar 2023 zu laufen. Anträgen auf Verlängerung einer nach Satz 1 fortgeltenden Beeidigung oder Ermächtigung sind abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 3 sämtliche Unterlagen zum Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 beizufügen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2

1. treten § 21 Nummer 3 und die §§ 39 bis 49 des Artikels 1 am 1. Januar 2023 in Kraft und

2. gelten bis zum 31. Dezember 2022 § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. S. 31) fort und werden zum 1. Januar 2023 aufgehoben.“

Artikel 3

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Nummer 2.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft oder wenn die Auskunft zur Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.“

2. In Nummer 4.1 werden die Wörter „(§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 43 des Justizgesetzes Berlin)“ ersetzt.

3. In Nummer 4.2 werden nach den Wörtern „die in einer fremden Sprache abgefasst wurden“ die Wörter „(§ 43 des Justizgesetzes Berlin)“ eingefügt.

4. Nach Nummer 4.3 werden die folgenden Nummern 4.4 bis 4.6 eingefügt:

„4.4	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von sonstigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin	70 €
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 €
4.5	Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden, nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin	70 €
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 €

- 4.6 Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.4 oder 4.5 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben 25 €“

4. Die Erläuterung zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

Die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 160 € nicht überschritten werden.

Die Gebühren nach den Nummern 4.4 und 4.5 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.4 bis 4.6 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 95 € nicht überschritten werden.

Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.“

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Mit dem Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin – JustG Bln) ist ein modernes Regelwerk geschaffen worden, welches die wesentlichen Bestimmungen zur Justiz des Landes erstmalig zusammengeführt und vereinheitlicht hat. Obgleich die Regelungen seines Kapitels 7 zu den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern noch gar nicht in Kraft getreten sind, hat sich aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Bundesrechts die Notwendigkeit ergeben, einzelne Regelungen zu überarbeiten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin)

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird den nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 22 JustG Bln):

§ 22 JustG enthält keine dem früheren § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992 entsprechenden Regelungen. Da deshalb zumindest in Zweifel gezogen werden konnte, ob ausgebildete Justizfachangestellte weiterhin als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Sinne von § 153 GVG eingesetzt werden können, hat die für Justiz zuständige Senatsverwaltung mit einer Verwaltungsvorschrift zu § 22 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin vom 6. Januar 2022 (ABl. S. 66) dies aufgrund des bisherigen § 22 Satz 3 JustG Bln klarstellend bestimmt. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift werden nun aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz selbst übernommen und zudem um Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergänzt, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mitunter Aufgaben der Urkundsbeamten wie die Protokollführung in der mündlichen Verhandlung nach § 159 Absatz 1 Satz 2 ZPO übernehmen.

In dem Zuge wird der aus dem AGGVG übernommene, bisherige § 22 Satz 2 JustG Bln ersetzt, da es dem Land Berlin insoweit nach § 153 Absatz 5 Satz 2 GVG an der Gesetzgebungskompetenz fehlen dürfte und es der Regelung nicht bedarf.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 24 JustG Bln):

§ 24 Absatz 4 bis 6 JustG Bln werden gestrichen. Die darin enthaltenen Regelungen sind geschaffen worden, um Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Möglichkeit ei-

ner Datenabfrage bei der Polizei vor besonders sensiblen Vollstreckungen zu eröffnen. Zwischenzeitlich hat der Bund allerdings mit § 757a ZPO eine vergleichbare Regelung getroffen. Damit ist die landesrechtliche Regelung zum einen inhaltlich obsolet, zum anderen wohl aber auch wegen der Regelung des Bundes kompetenzrechtlich unzulässig geworden.

Zu Art. 1 Nr. 4 bis 7 (§§ 41 bis 45 JustG Bln):

Das Kapitel 7 des Justizgesetzes regelt die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gilt ab dem 1. Januar 2023 allerdings das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) des Bundes. Um einerseits eine vergleichbare Behandlung der übrigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sicherzustellen und damit andererseits auch den Prüfaufwand für die Verwaltung zu verringern, sind die Regelungen in Kapitel 7 des Justizgesetzes entsprechend des Gerichtsdolmetschergesetzes formuliert worden (Drucksache 18/2863, S. 82). Zwischenzeitlich ist das Gerichtsdolmetschergesetz allerdings in einigen Punkten geändert worden. Die mit Nr. 4 bis 7 erfolgenden Anpassungen vollziehen diese Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes nun auf Ebene des Landesrechts nach.

Abgesehen von den dabei erforderlichen redaktionellen Anpassungen ist dabei wesentlich zum einen die Änderung in § 41 JustG Bln, wonach entsprechend des Gerichtsdolmetschergesetzes zur Qualitätssteigerung anstelle von Sprachkenntnissen künftig Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verlangt werden. Zum anderen wird in § 44 Absatz 1 JustG Bln die Änderung des Bundesrechts nachvollzogen, wonach die Beeidigung oder Ermächtigung künftig nach fünf Jahren endet, jedoch bei rechtzeitiger Antragstellung bis zu einer Entscheidung über eine Verlängerung zunächst fortbesteht. Damit bedarf es der bislang in § 44 Absatz 2 Nr. 4 JustG Bln vorgesehenen Widerrufsentscheidung, wodurch die Verwaltung entlastet wird, ohne dass dies zu einer unbilligen Härte bei den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern führte.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 68 JustG Bln):

Das Inkrafttreten der Regelungen des Kapitel 7 des Justizgesetzes ist bislang an das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes gekoppelt. Da dessen Inkrafttreten durch Änderung des Bundesrechts jedoch bereits herausgeschoben worden ist, sind die Regelungen in Kapitel 7 derzeit noch immer nicht in Kraft. Es kann daher streitig werden, was unter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu verstehen ist. Um insoweit Rechtssicherheit zu schaffen, wird in § 68 JustG Bln anstelle des Verweises auf das Inkrafttreten eine feste Datumsangabe eingeführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Artikel 9 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin)

Die Inkrafttretensregelung des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin sieht bislang hinsichtlich des Kapitels 7 des Justizgesetzes eine Koppelung an das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes vor. Es gibt allerdings derzeit Bemühungen der Länder, das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 GDolmG durch den Bund vorzuziehen (Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, TOP I.13, Ziffer 3). Dies würde wiederum die Frage nach sich ziehen, wann „das Gerichtsdolmetschergesetz“ im Sinne der bisherigen Regelung in Artikel 9 Absatz 3 „in Kraft tritt“. Um diesem Aspekt unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit vorsorglich zu begegnen, wird die Koppelung an das Inkrafttreten des Bundesrechts aufgegeben und durch eine konkrete Datumsangabe ersetzt. Sollte das Gerichtsdolmetschergesetz wider Erwarten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen des Bundesrechts nicht zum 1. Januar 2023 vollständig in Kraft treten, so wäre auch dies nach der Neuformulierung unproblematisch. Denn die Regelung in § 39 Absatz 2 Satz 1 JustG Bln ist dann nicht als bloße Klarstellung, sondern bis zum Inkrafttreten des Bundesrechts als Anordnung der Geltung des Gerichtsdolmetschergesetzes als Landesrecht zu verstehen. Es kann auch durch die datumsmäßige Festlegung mithin nicht zu einer Situation kommen, in der es an Regelungen für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher fehlt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin)

Zu Art. 3 Nr. 1 (Anmerkung zu Nr. 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 JVKostG Bln):

Gemäß § 21 Absatz 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) hat der ehrenamtliche Betreuer ab dem 1. Januar 2023 der zuständigen Behörde neben einem Führungszeugnis auch eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit vorzulegen.

Die Gebühr für die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis beläuft sich gemäß Nr. 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) auf 4,50 € je übermitteltem Datensatz. Eine Gebührenbefreiung im Sinne von Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 2.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 JVKostG Bln wird nur bei Selbstauskünften für den Eigengebrauch angenommen; wird die Selbstauskunft zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile zur Vorlage bei Dritten beantragt, so ist diese kostenpflichtig.

Nicht nur aus Sicht der betreuungsgerichtlichen Praxis, sondern auch aus fiskalischen Gründen besteht ein großes Interesse an der ehrenamtlichen Übernahme der Betreuertätigkeit, denn bei Mittellosigkeit des Betreuten ist nach § 16 Abs. 1 VBVG i.d.F. ab 01.01.2023 die Staatskasse zur Zahlung der Vergütung des beruflichen Betreuers verpflichtet. Die Übernahme des Ehrenamtes der Betreuung sollte daher so attraktiv wie möglich ausgestaltet und der ehrenamtliche Betreuer nicht mit zusätzlichen Kosten belastet

werden. Die Gebührenfreistellung soll deshalb auf die Fälle erweitert werden, wenn die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zur Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer benötigt wird.

Zu Art. 3 Nr. 2 bis 4 (Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 JVKostG Bln):

Das Justizverwaltungskostengesetz ist infolge der Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Kapitels 7 des Justizgesetzes an die Neuregelungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler anzupassen. Neben den dadurch bedingten redaktionellen Anpassungen im Gebührenverzeichnis werden nun Gebühren im Hinblick auf die künftig vorgesehene Überprüfung der Beeidigung und Ermächtigung nach jeweils fünf Jahren eingeführt. Denn die Regelung in § 7 Absatz 1 GDolmG und ihre künftige landesrechtliche Entsprechung in § 44 Absatz 1 JustG Bln verursachen einen erheblichen Mehraufwand aufseiten der Verwaltung, die bei entsprechenden Verlängerungsanträgen eine neuerliche Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 JustG Bln vornehmen muss. Dem sind adäquate Gebühren gegenüberzustellen. Da der Aufwand der Verwaltung bei wiederholter Antragstellung gegenüber einem Erstantrag - bei dem nach Ziffer 4.1 und 4.2 jeweils eine Gebühr von 120 € erhoben wird - herabgesetzt ist, ist hierbei nur eine Gebühr von 70 € zu erheben. Zudem wird mit der sich anschließenden Erläuterung geregelt, dass auch bei wiederholter Antragstellung die Gebühren für die Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern einerseits und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern andererseits nicht nebeneinander erhoben und - im Fall von sich auf mehrere Sprachen erstreckenden Anträgen - auf einen Höchstbetrag von 95 € gedeckelt werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

Berlin, den 27. September 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Regelung	Künftige Fassung
Justizgesetz Berlin	
<p>§ 22 Geschäftsstelle Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder übertragen sind. Bei Bedarf können mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch andere als die in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.</p> <p>Das Nähere zur Besetzung einer Geschäftsstelle regeln die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>§ 22 Geschäftsstelle Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder übertragen sind. <u>Mit nicht den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vorbehaltenen Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch Justizbeschäftigte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Ausbildung zu Justizfachangestellten vermittelt einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand. Im Übrigen treffen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstands nach Satz 2 die jeweiligen Gerichts- oder Behördenleitungen.</u> Das Nähere zur Besetzung einer Geschäftsstelle regeln die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschrift.</p>

§ 24

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind neben den ihnen nach Bundesrecht obliegenden Dienstverrichtungen auch zuständig,

1.

Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,

2.

freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,

3.

Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,

4.

öffentliche Verpachtungen an die Meistbietende oder den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen und

5.

Zeuginnen und Zeugen auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorzuführen.

(2) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.

(3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den Fällen des Absatz 1 entsprechend.

(4) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner führen, zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben vor deren Durchführung bei der zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personengebundene Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder

§ 24

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind neben den ihnen nach Bundesrecht obliegenden Dienstverrichtungen auch zuständig,

1.

Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,

2.

freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,

3.

Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,

4.

öffentliche Verpachtungen an die Meistbietende oder den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen und

5.

Zeuginnen und Zeugen auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorzuführen.

(2) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.

(3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den Fällen des Absatz 1 entsprechend.

<p>des Schuldners vorliegen. Dies gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Widerstand gegen die vollstreckenden Personen zu erwarten ist. In der Anfrage kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schuldnerin oder des Schuldners übermitteln.</p> <p>(5) Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff führen, sind insbesondere Verhaftungen, Räumungen von Wohnraum, die Vollstreckung von Titeln zur Sperrung der Energieversorgung, Wohnungsdurchsuchungen auf Grund richterlicher Anordnung, der Vollzug einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz und der Vollzug von Entscheidungen auf Herausgabe einer Person.</p> <p>(6) Die auf die Anfrage nach Absatz 4 erteilte Auskunft darf nur verwendet werden, um im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme die Sicherheit der an ihr beteiligten Personen zu gewährleisten. Sie ist gesondert und verschlossen aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme gemäß Absatz 4 Satz 1 gegen die Schuldnerin oder den Schuldner zu vernichten.</p>	
<p>§ 41 Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung</p> <p>(1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle wird auf Antrag für eine Sprache oder mehrere Sprachen als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer</p> <p>1. Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen</p>	<p>§ 41 Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung</p> <p>(1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle wird auf Antrag für eine Sprache oder mehrere Sprachen als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer</p> <p>1. Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen</p>

<p>Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,</p> <p>2. volljährig ist,</p> <p>3. geeignet ist,</p> <p>4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,</p> <p>5. zuverlässig ist und</p> <p>6. über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.</p> <p>(2) Über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer eine der folgenden Prüfungen bestanden hat:</p> <p>1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher</p> <p>a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder</p> <p>b) im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung;</p> <p>2. als Übersetzerin oder Übersetzer</p>	<p>Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,</p> <p>2. volljährig ist,</p> <p>3. geeignet ist,</p> <p>4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,</p> <p>5. zuverlässig ist und</p> <p>6. über die erforderlichen <u>Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache</u> verfügt.</p> <p>(2) <u>Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und</u></p> <p><u>1.</u> <u>als Dolmetscherin oder Dolmetscher</u></p> <p><u>a)</u> <u>im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherberuf bestanden hat oder</u></p> <p><u>b)</u> <u>im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 Buchstabe a anerkannt wurde;</u></p> <p><u>2.</u> <u>als Übersetzerin oder Übersetzer</u></p>
--	--

<p>a) im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder</p> <p>b) im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung.</p> <p>(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf, 3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist, 	<p><u>a)</u> <u>im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerinnen- oder Übersetzerberuf bestanden hat oder</u></p> <p><u>b)</u> <u>im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe a anerkannt wurde.</u></p> <p><u>Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b oder Nummer 2 Buchstabe a und b nachgewiesen werden.</u></p> <p>(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf, 3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
--	---

<p>4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie</p> <p>5. die für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen.</p> <p>(4) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.</p> <p>(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.</p>	<p>4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie</p> <p>5. die für den Nachweis der erforderlichen <u>Fachkenntnisse</u> notwendigen Unterlagen.</p> <p>(4) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.</p> <p>(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.</p>
<p>§ 42 Alternativer Befähigungsnachweis</p>	<p>§ 42 Alternativer Befähigungsnachweis, <u>gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsa- nerkennungsrichtlinie</u></p>

(1) Die nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Sprachkenntnisse können statt mit einer Prüfung nach § 41 Absatz 2 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung besteht und

1.

für die jeweilige Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird oder

2.

es für die jeweilige Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung gibt.

(2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1.

die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,

2.

ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,

3.

das Abiturzeugnis des Heimatlandes oder das Zeugnis über einen vergleichbaren

(1) Die nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung besteht und

1.

für die jeweilige Sprache im Inland keine Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a angeboten wird oder

2.

es für eine nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung gibt.

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1.

die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,

2.

ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,

Schulabschluss, sofern die Schulbildung weitestgehend in der Fremdsprache erfolgt ist, oder

4.

das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 81 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Wird für die jeweilige Sprache keine Prüfung nach Absatz 1, aber ein staatliches Verfahren zur Überprüfung der Kenntnisse der Sprache angeboten, so soll die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle neben den Nachweisen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 den Nachweis über das Bestehen des Überprüfungsverfahrens verlangen.

(3) Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, sind die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden.

Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen

3.

das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 81 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

4.

der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden.

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch den erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines

<p>Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.</p>	<p><u>Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.</u></p>
<p>§ 44 Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung</p> <p>(1) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet. (2) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden,</p>	<p>§ 44 <u>Befristung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf</u> <u>(1) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft sie oder er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle fort.</u> (2) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet. (3) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden,</p>

<p>wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt, 2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat, 3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat oder 4. nicht im Abstand von jeweils fünf Jahren durch Vorlage aktueller Unterlagen nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erneut nachweist, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 weiterhin vorliegen. 	<p>wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt, 2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat, 3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.
<p>§ 45 Verlust und Rückgabe der Urkunde (1) Der Verlust der gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 erteilten Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen. (2) Die Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich zurückzugeben, wenn die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unwirksam geworden ist (§ 44 Absatz 1), 2. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde, 3. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder 4. 	<p>§ 45 Verlust und Rückgabe der Urkunde (1) Der Verlust der gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 erteilten Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen. (2) Die Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich zurückzugeben, wenn die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unwirksam geworden ist (§ 44 <u>Absatz 2</u>), 2. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde, 3. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder 4.

aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.	aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.
<p>§ 68 Übergangsvorschrift Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gelten zunächst als solche nach diesem Gesetz fort. Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 2 Nummer 4 erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen. Über § 44 Absatz 2 Nummer 4 hinaus sind die fortgeltenden Beeidigungen und Ermächtigungen zu widerrufen, wenn die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler innerhalb dieser erstmaligen Frist nicht durch Unterlagen im Sinne von § 41 Absatz 3 Nummer 5 nachgewiesen haben, über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 6 zu verfügen.</p>	<p>§ 68 Übergangsvorschrift Vor dem <u>1. Januar 2023</u> vorgenommene Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gelten zunächst als solche nach diesem Gesetz fort. <u>Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erstmals ab dem 1. Januar 2023 zu laufen. Anträgen auf Verlängerung einer nach Satz 1 fortgeltenden Beeidigung oder Ermächtigung sind abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 3 sämtliche Unterlagen zum Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 beizufügen.</u></p>

Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin	
<p>Artikel 9 Inkrafttreten (1) § 36 des Artikels 1 sowie die Artikel 2, 3, 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) Im Übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. (3) Abweichend von Absatz 2 1. treten § 21 Nummer 3 und die §§ 39 bis 49 des Artikels 1 an dem Tag in Kraft, an dem das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in seiner jeweils geltenden Fassung in Kraft tritt und</p>	<p>Artikel 9 Inkrafttreten (1) § 36 des Artikels 1 sowie die Artikel 2, 3, 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) Im Übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. (3) Abweichend von Absatz 2 1. treten § 21 Nummer 3 und die §§ 39 bis 49 des Artikels 1 <u>am 1. Januar 2023 in Kraft und</u></p>

<p>2. gelten bis zum Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282, 288) geändert worden ist, und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. S. 31) fort und werden mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes aufgehoben.</p> <p>Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.</p>	<p>2. gelten bis zum <u>31. Dezember 2022</u> § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. S. 31) fort und werden <u>zum 1. Januar 2023</u> aufgehoben.</p>
---	--

Justizverwaltungskostengesetz Berlin Anlage (zu § 1 Abs. 2)					
Gebührenverzeichnis			Gebührenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühren	Nr.	Gegenstand	Gebühren
	
<p>Anmerkung zu Nr. 2.3 Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Falle einer Selbstauskunft.</p>			<p>Anmerkung zu Nr. 2.3 Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Falle einer Selbstauskunft oder wenn die Auskunft zur Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisations-gesetzes) benötigt wird.“</p>		
4	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung		4	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung	

4.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	120 € 20 €	4.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (<u>§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 43 des Justizgesetzes Berlin</u>) Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	120 € 20 €
4.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	120 € 20 €	4.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden (<u>§ 43 des Justizgesetzes Berlin</u>) Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	120 € 20 €
4.3	Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, so wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben	40 €	4.3	Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, so wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben	40 €
			<u>4.4</u>	<u>Verlängerung der allgemeinen Beeidigung</u>	<u>70 €</u>

				<u>von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von sonstigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin</u> <u>Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um</u>	<u>10 €</u>
			<u>4.5</u>	<u>Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden, nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin</u> <u>Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um</u>	<u>70 €</u> <u>10 €</u>
			<u>4.6</u>	<u>Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.4 oder 4.5 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurück-</u>	<u>25 €</u>

			<u>weisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, so wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben</u>	
Die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren des 4. Abschnitts nebeneinander zu erheben, so darf die Höchstgebühr von 160 € nicht überschritten werden.	Die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 160 € nicht überschritten werden.	Die Gebühren nach den Nummern 4.4 und 4.5 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.4 bis 4.6 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 95 € nicht überschritten werden.	Die Gebühren nach den Nummern 4.4 und 4.5 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.4 bis 4.6 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 95 € nicht überschritten werden.	Die Gebühren nach den Nummern 4.4 und 4.5 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.4 bis 4.6 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 95 € nicht überschritten werden.
Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen oder Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer ist gebührenfrei.	Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.	Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.	Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.	Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992
§ 11

(1) Die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegen den Beamten des mittleren Justizdienstes, soweit sie nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Beamten des gehobenen Justizdienstes übertragen sind. Bei einem nur vorübergehenden Bedarf oder in Eilfällen kann der Behördenleiter Aufgaben des mittleren Justizdienstes auf Beamte des gehobenen Justizdienstes übertragen.

(2) Mit nicht den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehaltenen Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch Angestellte oder Beamte des Justizwachtmeisterdienstes betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Ausbildung zu Justizfachangestellten vermittelt einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand.

(3) Bei Bedarf können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch andere als die in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 trifft die Behördenleitung.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für Referendare und für die im Vorbereitungsdienst für den gehobenen und den mittleren Justizdienst tätigen Beamten entsprechend.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 153

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,

1. wer die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat,

2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,

3. wer als anderer Bewerber nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

(4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

(5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, daß mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen solche Personen weiterhin mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, die bis zum 25. April 2006 gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q Abs. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 922) mit diesen Aufgaben betraut worden sind.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 757a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

(1) Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

(2) In dem Auskunftsersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. Art und Ort der Vollstreckungshandlung,
2. Vornamen und Name des Schuldners,
3. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners sowie
4. Wohnanschrift des Schuldners.

(3) Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Absatz 1 besteht, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann der Gerichtsvollzieher auch zusammen mit einem Auskunftsersuchen nach Absatz 1 stellen.

(4) Der Gerichtsvollzieher kann auch ohne Auskunftsersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr nach Absatz 1 vorliegen oder
2. sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt.

Auf Unterstützungsersuchen nach Satz 1 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden; bei Unterstützungsersuchen nach Satz 1 Nummer 1 hat der Gerichtsvollzieher zusätzlich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 und, sofern die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, die ihm bekannten Daten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 über die dritte Person anzugeben.

(5) Über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungersuchens setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder, sofern Daten einer dritten Person nach Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 übermittelt worden sind, die dritte Person unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags in Kenntnis. Abweichend von § 760 Satz 1 darf in Bezug auf Inhalte der Akten des Gerichtsvollziehers, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungersuchen stehen, neben dem Schuldner nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Akteneinsicht gestattet und eine Abschrift erteilt werden; § 760 Satz 2 bleibt unberührt.

Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG)

§ 2 Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung; Verordnungsermächtigung

(1) Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat; bei einem Wohnsitz oder einer beruflichen Niederlassung in Berlin das Kammergericht Berlin,
2. im Übrigen das Kammergericht Berlin.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 7 Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf

(1) Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.

(2) Die allgemeine Beeidigung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(3) Die allgemeine Beeidigung kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

(4) Die nach § 2 zuständige Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln

8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.